



Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
- FB Städtebau -

Thomas Lörner

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120
Telefax 02181 601-6199
thomas.loerner@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1-14-11.Ä146
(bitte immer angeben)

5. Januar 2018

146. Änderung des Flächennutzungsplanes Dormagen „Östlich der Schulstraße“, Stürzelberg
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ich habe die im Betreff genannte Planung geprüft und habe keine Anregungen oder Bedenken. Zum Artenschutz nehme ich auf dem beigefügten Formblatt in der Anlage Stellung.

Zum Kapitel 2.2.6 Schutzgut Mensch des Umweltberichtes gebe ich folgenden redaktionellen Hinweis zum Thema Gewerbelärm auf Seite 32. Der immissionsschutzrechtliche Konflikt zwischen der neuen Wohnbebauung und den Emissionen des Schützenheims kann im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen gelöst werden¹. Hier sollte richtigerweise – wie auch im mit ausgelegten Bericht ACB 0817 - 407557 – 179 des Büros Accon Köln vom 3.11.17 dargelegt (S. 46) – statt passiver Schallschutzmaßnahmen im Umweltbericht vermerkt werden (Formulierungsvorschlag):

„Durch Festsetzungen auf Ebene der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung (Ausschluss von Immissionsorten im Bebauungsplan), kann der erforderliche Schallschutz auch für eine in diesem Bereich geplante Wohnbebauung nachgewiesen werden.“

Im Auftrag

Thomas Lörner
Techn. Kreisbeschäftigter

Anlage

¹ TA Lärm, Nr. 6.1: „Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden“. Vgl. dazu *BVerwG*, Urt. v. 29.11.2012, Az. 4 C 8.11, Rn 24: „Aus der Maßgeblichkeit der Außen-Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und der Definition des maßgeblichen Immissionsortes in A.1.3 des Anhangs der TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes - ergibt sich, dass dieses Regelwerk - anders als etwa für Verkehrsanlagen die 16. und 24. BImSchV - den Lärmkonflikt zwischen Gewerbe und schutzwürdiger (insbesondere Wohn-) Nutzung bereits an deren Außenwand und damit unabhängig von der Möglichkeit und Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gelöst wissen will.“ Und weiter (ebd., Rn 26): „[D]em Bauherrn [können] im Anwendungsbereich der TA Lärm aber nur mit diesem Regelwerk vereinbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen abverlangt werden. Das schließt immissionsreduzierende Maßnahmen wie Veränderungen der Stellung des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses oder der Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, ohne Weiteres mit ein (vgl. Urteil vom 23. September 1999 a.a.O. S. 323). Dasselbe gilt, soweit dies bauordnungsrechtlich zulässig ist, für den Einbau nicht zu öffnender Fenster (vgl. Beschluss vom 7. Juni 2012 - BVerwG 4 BN 6.12 - juris), die keine relevanten Messpunkte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Nr. A.1.3 ihres Anhangs darstellen.“